

## Stellungnahme

05.02.2013  
Judith Storf

## Was bringt uns das Patientenrechtegesetz?

Es wurde lange diskutiert, jetzt wird es kommen, das Patientenrechtegesetz. Durch dieses Gesetz sollen die Rechte der Patienten und Patientinnen gestärkt werden. „*Richtig verstandener Patientenschutz setzt nicht auf rechtliche Bevormundung, sondern orientiert sich am Leitbild des mündigen Patienten*“, heißt es im Gesetzesentwurf. Bereits bestehende Rechte aus unterschiedlichen Gesetzbüchern werden in einem Gesetzestext im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zusammengeführt, um mehr Transparenz für Patienten zu schaffen. Zudem sind einige Regelungen entsprechend der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (Richterrecht) differenziert, konkretisiert und damit genauer bestimmt worden, z.B. spezielle Regelungen der Arzthaftung.

### Was steht drin in dem neuen Gesetz?

Im BGB neu aufgenommen:

- Der Behandlungsvertrag wird in das BGB aufgenommen (§ 630a BGB), hierzu gehört:
- Die Informationspflicht der Ärzte gegenüber Patienten (§ 630c BGB)
- Die Einwilligung des Patienten (§ 630d BGB)
- Die Aufklärungspflicht der Ärzte (§ 630e BGB)
- Die Dokumentationspflicht der Ärzte (§ 630f BGB)
- Das Patientenrecht auf Einsichtnahme in die Patientenakte (§630g BGB)
- Die Beweislast bei Verdacht auf Behandlungsfehler (§630h BGB )

Im Sozialgesetzbuch (SGB V) neu geregelt:

- Die Entscheidungsfrist über Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) (§ 13 Abs. 3a SGB V)
- Die Widerrufsmöglichkeiten bei Versorgungsverträgen der GKV ( § 73, §140 SGB V)
- Die Unterstützung durch GKV bei Verdacht auf Behandlungsfehler ( §66 SGB V)
- Das Qualitätsmanagement in Kliniken (§135a SGB V)
- Das Fehlermanagement in Kliniken (§137 SGB V)

**Zu den wichtigsten, bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen, gehören die Informations-/ Aufklärungspflicht, die Dokumentationspflicht und das Einsichtsrecht. Der Behandlungsvertrag ist in das BGB integriert worden.**

Der Behandlungsvertrag regelt die Gewährung einer zugesagten Behandlung sowie die Durchführung von Diagnose- und Therapieverfahren nach den bestehenden anerkannten medizinischen Standards. Patienten sind im Gegenzug zur Zahlung der (in der Regel schriftlich) vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit es sich nicht um eine Leistung der GKV handelt. Ärzte (und andere Therapeuten, Heilberufsgruppen) müssen vor Behandlungsbeginn über die Diagnose- und Therapieverfahren und damit verbundene Risiken in laienverständlicher Form aufklären. Ärzte müssen den Diagnose- und Therapieverlauf dokumentieren und mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Patienten haben das Recht ihre Krankenunterlagen einzusehen und der Arzt muss ihnen auf Wunsch Kopien ihrer vollständigen Krankenakte aushändigen (auch Röntgenbilder). Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig kann im Falle eines Rechtsstreites vermutet werden, dass die Behandlung nicht erfolgt ist. Das Gesetz sieht zudem Regelungen vor, die vor Fälschung der Krankenakte schützen sollen. Damit will der Gesetzgeber die schlechten Erfahrungen mancher Patienten verhindern, deren Krankenakte manipuliert wurde. Die Beweislast bei einem vermuteten Behandlungsfehler liegt weiterhin bei den Patienten. Nur wenn es sich um einen sogenannten „groben“ Behandlungsfehler handelt, muss der Verursacher (Arzt, Therapeut) beweisen, dass er keinen Fehler gemacht hat, bzw. der Schaden nicht ursächlich auf seinem Fehler beruht. Ein „grober“ Fehler besteht, wenn gravierend gegen medizinische Standards verstoßen wurde, oder wenn ein Behandlungsrisiko eintritt das deutlich zu Lasten des Arztes (Therapeuten) geht (z.B. ein defektes Gerät).

**Zu den wichtigsten neuen Regelungen gehören:**

- **Die verbesserte Unterstützung der Patienten durch ihre GKV bei Behandlungsfehlern**
- **Die Verbesserungen des Beschwerdemanagement in Kliniken**
- **Die schnellere Bearbeitung von Bewilligungen medizinischer Leistungen durch GKV und Rententräger**
- **Die Stärkung der Rechte der politischen Patientenvertretung.**

Bei dem Verdacht auf Behandlungsfehler sollen die Krankenkassen künftig ihre Versicherten unterstützen, beispielsweise durch die Erstellung eines Gutachtens durch den medizinischen Dienst (MDK). (§66 SGB V)

Die GKV muss zukünftig innerhalb von drei Wochen darüber entscheiden ob dem Versicherten eine beantragte Leistung zusteht. Wird zur Klärung der MDK hinzugezogen, verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Wird in dieser Frist keine Entscheidung getroffen, kann der Versicherte die Leistung in Anspruch nehmen. Die Frist kann durch die GKV nur durch eine detaillierte, schlüssige Begründung verlängert werden.

Eine weitere Neuerung ist die Ergänzung der krankenhausinternen Qualitätsrichtlinien. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird verpflichtet die Richtlinien zur Patientensicherheit und zum Risiko- und Fehlermanagement zu entwickeln. Die Erfahrungen der Patienten in Kliniken sollen zukünftig abgefragt werden. Zudem werden finanzielle Anreize für Kliniken eingeführt, die an einem Fehlermeldemanagement mitwirken.

## Einschätzung des Patientenrechtegesetz aus Sicht des Gesundheitsladen Bielefeld e.V.:

Nach Ansicht des Gesundheitsladen Bielefeld e.V. ist die erhöhte Transparenz durch die Zusammenführung einzelner gesetzlicher Regelungen positiv zu bewerten. Frau Storf, Patientenberaterin im Gesundheitsladen e.V. meint hierzu: *„So fällt es den Patienten leichter ihre Rechte zu kennen und gegebenenfalls durchzusetzen“*. Auch die Verdeutlichung der Ärztepfllichten zur laienverständlichen Aufklärung, die Anwendung medizinischer Behandlungsstandards, sowie die vollständige Dokumentation der Diagnose und Behandlung sind zu begrüßen. *„Allerdings“*, so Frau Storf *„gehörten diese Aufgaben auch bisher zu den Pflichten der Ärzte, in der Praxis ist dieser Pflicht nicht immer nachgekommen worden“*. Ebenfalls positiv zu werten ist die Konkretisierung einiger gesetzlicher Regelungen, die jetzt der aktuellen Rechtsprechung angepasst sind. Erfreulich für Versicherte ist die Einführung der Fristenregelung bei Entscheidungen der Gesetzlichen Krankenkassen über Leistungszusagen, hier werden die Wartezeiten teilweise erheblich verkürzt. Zu begrüßen ist die Einführung eines Fehlermanagements zur Verbesserung der Patientensicherheit. Die Ausgestaltung und Entwicklung kann z.Z. noch nicht beurteilt werden, es wird sich zeigen ob ein klinikinternes Qualitätsmanagement wirklich ausreicht. *„Insgesamt ändert sich durch das Gesetz“* nach Ansicht von Herr Töpler, Vorstandsmitglied des Gesundheitsladens *„allerdings wenig und bleibt so weit hinter den Erwartungen und Forderungen der Patienten und der Patientenvertretung zurück“*. Es gibt kein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Krankenakte. Die Einsichtnahme kann verweigert werden wenn der Arzt erhebliche therapeutische Gründe dagegen hält oder das Recht Dritter gefährdet ist. Somit ist zu befürchten, dass die Einsichtnahme für Patienten erschwert wird.

*„Besonders enttäuschend für Patienten ist“* nach Aussage von Frau Storf *„dass bei dem Verdacht auf einen Behandlungsfehler die Beweislast weiterhin beim Patienten liegt“*. *„Dies stellt eine hohe Hürde für betroffene Patienten dar und ist ein deutlicher Nachteil gegenüber dem verursachenden Arzt“* berichtet Frau Storf aus ihren Beratungserfahrungen. Hinzu kommt, dass Ärzte, die einen Behandlungsfehler bei einem ihrer Patienten vermuten, ihn nur darüber aufklären müssen, wenn der Patient konkret danach fragt.

Die Forderung der Patientenvertretung nach einer unabhängigen Begutachtungsstelle wurde nicht erfüllt, der Patient ist weiterhin auf Hilfsregelungen angewiesen (Schlichtungsstellen der Ärztekammer, MDK).

Auch die geforderte Verlängerung der Verjährungsfristen bei dem Verdacht auf Behandlungsfehler (derzeit 3 Jahre) wurde nicht umgesetzt.

Frau Storf kritisiert: *„Die sogenannten individuell erbrachten Gesundheitsleistungen (IGel) wurden nicht eingegrenzt. Der Patient bleibt weiterhin den teilweise massiven Werbestrategien mancher Arztpraxen ausgeliefert“*.

Das Fazit: *„Unter diesen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass es für Patienten zukünftig in entscheidenden Punkten einfacher wird, ihre Rechte gegenüber der GKV bzw. gegen ihren Arzt (Therapeuten) durchzusetzen“*.



Karikatur: Bruno Büchel, Bielefeld